

FAQ des Webinars "Die korrekte Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung"

Wenn ein Mann mit seiner Tochter mit einer Frau zusammenlebt, die auch zwei Kinder aus erster Ehe hat – die beiden sind nicht verheiratet, wohnen aber in einer Wohnung zusammen. Die drei Kinder sind unter 25 Jahren. Können alle drei Kinder bei dem Mann berücksichtigt werden, nur anhand des Nachweises, dass er mit der Frau zusammenwohnt? Oder zählt das erst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die beiden auch verheiratet sind?

Entweder lassen Sie sich die Kinder über eine Selbstauskunft des Arbeitnehmenden nachweisen oder Sie lassen sich den tatsächlichen Nachweis vorlegen, welche bei Stiefeltern folgende Nachweise sein könnten:

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (vergleiche Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld - Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern und für Arbeitnehmer, deren Kinder im Inland wohnen)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)

Folie 23: Wie sieht es aus, wenn ein Partner keine Kinder hat, aber im Zuge der Heirat nun zwei Kinder dazubekommen hat.

Wenn diese die Voraussetzungen nach Punkt eins erfüllen und diese Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so ist beim Partner zukünftig der Zuschlag für eine fehlende Elterneigenschaft nicht mehr zu erheben und der Beitragssatz in der Pflegeversicherung wird beim Arbeitnehmenden um 0,25 Prozent reduziert.

Folie 23: Wie sieht es aus, wenn beide Partner keine leiblichen Kinder haben, es aber ein Kind gibt, welches von Geburt an großgezogen wurde und seit dem 15. Lebensjahr beim "Papa" und Partnerin lebt. Jetzt wird dieses Kind (Alter 23) vom "Papa" adoptiert. Dann entfällt bei Ihm der Zusatzbeitrag. Wenn er jetzt seine Partnerin heiratet, entfällt mit der Adoption, dann auch bei der Partnerin der Zusatzbeitrag? Die leibliche Mutter existiert noch, aber es besteht keinerlei Kontakt etc.

Dies ist korrekt, hingegen muss bei der leiblichen Mutter der Beitragszuschlag für eine fehlende Elterneigenschaft wieder erhoben werden.

„Während eine einmal begründete Elterneigenschaft Mitglieder dauerhaft vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausnimmt, kann die Elterneigenschaft im Sinne der Regelungen zu den Beitragsabschlägen wieder entfallen. Dies ist insbesondere der Fall bei leiblichen Eltern zum Zeitpunkt der Zustellung des Adoptionsbeschlusses an den/die Annehmenden.“

Müssen die Nachweise der Elterneigenschaft deutschsprachig sein? Wie sieht es mit ausländischen Geburtsurkunden aus, wo eindeutig der Namen, das Geburtsdatum, etc. erkennbar ist - muss hier eine Übersetzung vorliegen?

Nachweise in ausländischer Sprache müssen vom Versicherten auf eigene Kosten übersetzt werden.

Ein Kind hat zum Zeitpunkt der Heirat im gemeinsamen Haushalt gewohnt. Die Heirat ist aber bereits über zehn Jahre her. Wird dann auch noch rückwirkend die Elterneigenschaft für das eine Kind anerkannt?

Arbeitnehmer, die ihre Elterneigenschaft nicht nachweisen, gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, beitragsrechtlich als kinderlos. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht. Ansonsten wirkt der Nachweis vom Beginn des Monats an, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Eine rückwirkende Korrektur ist hierbei nicht zulässig. Von dieser grundsätzlichen Regelung der erbrachten Nachweise nach § 55 Absatz 3b SGB XI gilt nach dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19. Juni 2023 vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 eine Sonderregelung. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für den Nachweis der Elterneigenschaft in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose als auch für den Beitragsabschlag. Dabei werden Nachweise für Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren wurden, vom 1. Juli 2023 an berücksichtigt. Dies gilt dementsprechend auch für den Beitragszuschlag.

Für ab dem 1. Juli 2025 geborene Kinder gilt dann wieder die ursprüngliche Regelung der Drei-Monats-Frist.

Wurde dem Arbeitnehmer dagegen vom Arbeitgeber der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung trotz rechtzeitiger Vorlage einer Geburtsbescheinigung an die Krankenkasse abgeführt, können diese Beitragsanteile im Rahmen der vierjährigen Verjährungsfrist geltend gemacht werden.

Wenn man den Mitarbeiter per E-Mail zur Abgabe auffordert (z.B. Massenmail an die Belegschaft) und dieser darauf nicht reagiert, dann 1,5 Jahre später den Elterneigenschaftsnachweis erbringt, muss der Arbeitgeber dann die Beitragsdifferenz dennoch mit Zinsen zahlen? Gleiches bei bereits ausgetretenen Mitarbeitern.

Es müssen keine Zinsen berechnet werden, allerdings ist im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 der Beitrag entsprechend zu korrigieren.

Folie 23: Wenn ein neu eingetretener Mitarbeiter auf dem Personalfragebogen "keine Elterneigenschaft" ankreuzt, weil er nicht weiß, dass er in einer Lebenspartnerschaft, wie in Folie 27 ausführlich beschrieben, Anspruch auf eine Beitragsreduzierung hätte, würde im Lohn ein Zusatzbeitrag abgerechnet. Ist der Arbeitgeber in diesem Fall haftbar?

Nein.

Folie 32: Ich habe seit 1. Januar 2024 ein neues Lohnprogramm, kann also keine rückwirkende Berechnung für 2023 machen. Wie habe ich zu handeln für die Zeit von 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023?

Sollten Korrekturen anfallen, dann ist die Korrektur über eine Ausfüllhilfe (beispielsweise SV-Meldeportal) zu erstellen.

Laut dem Beispiel auf Seite 34 wird der Abschlag ab 1. Juli 2023 rückwirkend gültig. Wie sieht es mit dem Kinderlosenzuschlag aus, der bis dahin abgeführt wurde?

Auch dieser ist im Übergangszeitraum zwischen dem 1. Juli 2023 und 30. Juni 2025 entsprechend zu korrigieren.

Folie 39: Wurden die Beschäftigten aufgefordert eine freiwillige Selbstauskunft auszufüllen und haben das nicht getan, muss dann auch verzinst werden?

Nein, jedoch muss zugunsten des Arbeitnehmenden korrigiert werden.

Wie wird bei der Verzinsung und Nachberechnung des Pflegeabschlages die Erhöhung der Lohnsteuer berücksichtigt?

Für Korrekturen, die sich auf das Jahr 2023 beziehen, erfolgt keine Anpassung der Vorsorgepauschale. Korrekturen, die ab Januar 2024 erfolgen verändern entsprechend die Vorsorgepauschale, d.h. wenn der Beitragssatz sich zugunsten des Arbeitnehmenden verändert, dann wird sich grundsätzlich eine höhere Lohnsteuer ergeben.

Könnte man theoretisch jetzt noch das System umstellen und Nachweise anfordern, um das ganze Vorgehen mit den Zinsen zu umgehen?

Korrekt.

Wo genau stehen die Regelungen zur Verzinsung im Wachstumschancengesetz?

Im Artikel 32 Nummer 6.

Darf ich als Arbeitgeber zur Vermeidung von Nachberechnungen in den Vorvorjahren (technische Möglichkeit nicht gegeben) den Arbeitnehmer an seine Krankenkasse verweisen für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge?

Die bis zum jeweiligen Umstellungszeitpunkt (digitales Verfahren ab 1. Juli 2025) durch die Nichtberücksichtigung der Beitragsabschläge zu viel gezahlten Beiträge zur Pflegeversicherung sind rückwirkend zu erstatten (§ 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI). Die Erstattung erfolgt durch die beitragsabführenden Stellen, bei Selbstzahlern durch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist. Der Erstattungsanspruch auf die Beitragsabschläge steht allein dem Mitglied zu, beim Tod des Mitglieds den Erben. Die Erstattung der Beiträge ist im Wege der Aufrechnung mit den Beiträgen zur Pflegeversicherung für den laufenden Abrechnungszeitraum vorzunehmen; dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt bereits beendet ist.